

Liestal, 19. Dezember 2023/SID

Stellungnahme

Vorstoss Nr. **2023/544**

Postulat von Béatrix von Sury d'Aspremont

Titel: **Beschwerdekosten bei einer Sprungbeschwerde**

Antrag Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

1. Begründung

Grundsätzlich ist die aktuell geltende Rechtslage im Postulat korrekt aufgeführt. Ist für die Behandlung einer Stimmrechtsbeschwerde der Regierungsrat zuständig, so ist das Verfahren gemäss § 86 Abs. 3 des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR, SGS 120) und § 20a Abs. 5 lit. c des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG BL, SGS 175) kostenlos, vorbehaltlich der Ausnahmen in § 20 Abs. 2 VwVG BL.

Entscheide des Kantonsgerichts in Stimmrechtssachen sind indessen kostenpflichtig. Weder das GpR noch die Verwaltungsprozessordnung (VPO, SGS 271) enthalten eine Bestimmung über die Befreiung von der Kostenpflicht bei Stimmrechtsbeschwerden.

Anzumerken ist allerdings, dass es sich bei der allfälligen Zuständigkeit des Kantonsgerichts nicht um eine Sprungbeschwerde handelt. Wenn das Kantonsgericht und nicht der Regierungsrat eine Stimmrechtsbeschwerde behandelt, dann tut es dies entweder als Rechtsmittelinstanz (wenn vorher bereits der Regierungsrat entschieden hat, vgl. § 88 Abs. 1 Bst. a GpR) oder als erste Beschwerdeinstanz (§ 88 Abs. 1 Bst. b und c sowie Abs. 2). Die Sprungbeschwerde gemäss § 30 VwVG bezeichnet hingegen Fälle, in welchen der Regierungsrat eine Verwaltungsbeschwerde dem Kantonsgericht zum Entscheid überweist.

Da die dargestellte Rechtslage klar ist, ist davon auszugehen, dass diese zumindest bislang dem Willen des Gesetzgebers entspricht. Um Stimmrechtsbeschwerden, welche das Kantonsgericht behandelt, künftig kostenfrei behandeln zu können, bräuchte es folglich eine Gesetzesänderung. Dazu würde sich insbesondere ein neuer § 20 Abs. 2ter VPO anbieten, da an dieser Stelle bereits die anderen bestehenden Ausnahmen von der allgemeinen Kostenpflicht geregelt sind.

Andere Kantone kennen sowohl die Variante der kostenlosen, wie auch der kostenpflichtigen Verfahren bei Stimmrechtsbeschwerden. Und auch das aktuelle Baselbieter-System ist in anderen Kantonen bekannt. Soweit ersichtlich in anderen Kantonen unbekannt wäre hingegen die im Postulatstext vorgesehene Unterscheidung danach, ob die Rechtsmittelinstanz erstinstanzlich entscheidet oder nicht. Dies würde dazu führen, dass innerhalb desselben Rechtsgebiets und derselben Rechtsmittelinstanz unterschiedliche Regelungen betreffend die Kostenerhebung bestünden, was nicht als sachgerecht erscheint (so müsste das Kantonsgericht keine Gebühren erheben, wenn es als Rechtsmittelinstanz eine Stimmrechtsbeschwerde behandelt, hingegen aber, wenn es Beschwerdeinstanz wäre).

Gemäss dem Amtsbericht des Kantonsgerichts waren im Jahr 2022 4 Verfahren im Bereich der politischen Rechte hängig (im Jahr 2021 waren es 10 Verfahren und im Jahr 2020 7 Verfahren).

Die Kosten dieser Verfahren müssten folglich, sofern es sich bei allen um Stimmrechtsbeschwerden handelt, bei Einführung der Kostenfreiheit von der Allgemeinheit getragen werden.

Der Regierungsrat erachtet mit den vorstehenden Ausführungen das Anliegen des Postulats als geprüft und beantragt dessen Abschreibung bei gleichzeitiger Überweisung.